



Allgemeinverfügung

Zutritts- und Teilnahmeverbot für die Notbetreuung

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von § 28 Abs.1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) vom 27. März 2021 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung folgende Verfügung:

1. a) Die Testpflicht nach § 14 b Abs. 12 der CoronaVO gilt entsprechend auch für den Besuch von Einrichtungen nach § 14 b Abs. 15 CoronaVO (Kindertageseinrichtungen, erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten sowie Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie für Horte und Horte an der Schule) und für den Besuch kommunaler Betreuungsangebote in Ganztageschulen und Schülerhäusern sowie den Besuch nicht erlaubnispflichtiger Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres.

b) Für den Nachweis der Testung gilt § 14 b Abs. 11 und 12 CoronaVO entsprechend; die Testpflicht kann danach u.a. durch die Teilnahme an Testangeboten der Einrichtungen erfüllt werden, wobei pro Woche zwei Tests, bei Anwesenheit in der Einrichtung von maximal drei Tagen in Folge pro Woche ein Test ausreichend ist. Abweichend von § 14 b Abs. 11 und 12 CoronaVO kann der Test aber auch von den Erziehungsberechtigten morgens vor Beginn der Betreuung in einer der genannten Einrichtungen vorgenommen werden; die Erziehungsberechtigten informieren die Einrichtungen oder Kindertagespflegepersonen hierbei jeweils am Tag der Testung über die Testergebnisse.

2. Die Ausnahmen nach § 14 b Abs. 13 Ziff. 2-6 CoronaVO gelten entsprechend.

3. Für die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung an allen hierfür in Frage kommenden schulischen Einrichtungen, Einrichtungen der Kindertagespflege und Einrichtungen der Kinderbetreuung im Alter von 0 bis 6 Jahren gilt § 14 b Abs. 8 CoronaVO entsprechend. Die berufliche Unabkömmlichkeit gemäß § 14 b Abs. 8 Satz 2 Ziff. 2 und S. 3

und 4 CoronaVO ist von den Erziehungsberechtigten durch eine schriftliche Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers nachzuweisen.

4. Darüber hinausgehende Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung erteilt das Amt für öffentliche Ordnung in begründeten Einzelfällen.

5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind bis zum 16. Mai 2021 befristet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 16 Abs. 8 und § 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind bußgeldbewehrt.

Stuttgart, 20. April 2021

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung
Dorothea Koller